

Antragsteller: NATÜRLICHE PERSONEN

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ANTRAGSFOMULAREN gem. § 34i Gewerbeordnung (GewO)

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

Wohnsitzgemeinde des Antragstellers:

- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG)** gem. § 30 Abs. 5 Satz 1, § 32 Abs. 4 BZRG
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** gem. § 150 Abs. 5 GewO

Gemeinde der Hauptniederlassung des Antragstellers:

- Gewerbeanmeldung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit**

Hinweis:

- Bei der Beantragung des polizeilichen Führungszeugnisses und der jeweiligen Gewerbezentralregisterauszüge ist unbedingt die genaue Anschrift Ihrer IHK anzugeben: hier: IHK Lüneburg-Wolfsburg, Am Sande 1, 21335 Lüneburg) Verwendungszweck: Antrag auf Erlaubnis gem. § 34i Abs. 1 GewO
- Bitte beachten Sie, dass **alle Auskünfte bei Antragstellung nicht älter als drei Monate** sein dürfen.

Amtsgerichte – Wohnsitzgemeinden des Antragstellers der letzten fünf Jahre

- Auskunft über Einträge im Insolvenzregister** (§ 26 Abs. 2 InsO) einschließlich der Mitteilung, ob ein Verfahren eröffnet wurde.

Hinweis:

Unter www.justiz.de können Sie mit Klick auf „Orts-/Gerichtsverzeichnis“ die für Sie zuständigen Amtsgerichte ermitteln.

Finanzamt:

- Bescheinigung in Steuersachen** – des Antragstellers

Weiter Nachweise:

- Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis von allen Wohnsitzen der letzten 5 Jahren – Online**
Bitte beachten: Für den Abruf der Auskunft ist eine vorherige Online-Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de erforderlich.

Hinweis:

Die Hilfestellungen zur Registrierung oder zur Abfrage finden Sie unter <https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/hilfe/videoanleitungen.jsf>

- Berufshaftpflichtversicherung**, Bescheinigung über das Bestehen gem. § 34i Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. ImmVermV (**nicht älter als drei Monate**)
- Sachkundenachweis** des Antragstellers durch Bescheinigungen/geeignete Nachweise:
 - erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gem. § 34i Abs. 2 Ziffer 4 GewO, §§ 1 ff. ImmVermV oder
 - gleichgestellte Berufsqualifikation gem. §§ 4, 20 der ImmVermV oder

Hinweis:

Der Antragsteller steht für die Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken, oder dafür in leitender Position verantwortlich sind, ein.

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister**, wenn der Antragsteller im Handelsregister eingetragen ist

Wenn Antragsteller persönlich haftender Gesellschafter in Personenhandelsgesellschaft(en) (OHG, KG, GmbH & Co. KG) ist, bitte Angaben der Personenhandelsgesellschaft(en) auf einem Beiblatt 5 eintragen.

Auszug aus der ImmVermV

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen (für § 34i)

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- a) als Immobilienkaufmann oder als Immobilienkauffrau,
- b) als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
- c) als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
- d) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn

aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder

bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,

- e) als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin ,
- f) als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin ,
- g) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung
- h) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen;

2. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

§ 20 Übergangsregelung

Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e.V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein/Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.